



p. 3. 41. 21. Port.

3-2a

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

in Sachen

de Spinola Antonio Sebas Ribeiro, geb. 11.4.1910,
Ex-Präsident von Portugal,
und

Dias Luis Oliveira, geb. 11.11.1931,
Sekretär von de Spinola, wohnhaft
in Genf

in Erwägung

Der portugiesische Ex-General de Spinola kam am 7. Februar 1976 von Frankreich her in unser Land. Unter der Bedingung, dass er keine politische Tätigkeit ausüben dürfe, haben ihn die schweizerischen Behörden als Touristen einreisen lassen. De Spinola hat sich verpflichtet, die erwähnte Bedingung einzuhalten. Er wohnt in Genf.

Auf eine parlamentarische Anfrage konnte der Bundesrat noch am 15. März 1976 erklären, dass keine Hinweise bestehen, wonach General de Spinola entgegen dem von ihm abgegebenen Versprechen eine politische Tätigkeit entfalte.

Seither liessen Informationen den Verdacht aufkommen, de Spinola plane in Portugal einen Umsturz und wolle sich Waffen verschaffen. Die Bundesanwaltschaft hat am 7. April 1976 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet; dies



- 2 -

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial. Das durchgeführte Verfahren erbrachte bis jetzt folgendes:

De Spinola war im Kontakt mit einer Organisation in Deutschland, genannt "Deutschland-Stiftung". Als Präsident des MDLP, Movimento Democrático de Libertação de Portugal, hat de Spinola zwei Mitarbeiter nach Deutschland geschickt, um finanzielle und politische Hilfe von der erwähnten Stiftung zu erbitten. Bei den beiden Vertretern de Spinolas handelt es sich um die Portugiesen

Dr. José Vall de Figureida, unbekanntem Aufenthaltes,
und

Dr. Luis Oliveira Dias.

De Spinola händigte ihnen eine Verhandlungsvollmacht aus, die er am 22. März 1976 in Genf unterschrieben hat. Diese Vollmacht hat folgenden Wortlaut:

Movimento Democrático de
Libertação de Portugal
M.D.L.P.

Mandat extraordinaire

MM. les Drs. José Vallo de Figueredo et Louis Oliveira Dias (détenteurs des passeports portugais respectivement nos. 13830/72, du 26 Avril 1972 et 23903/72, du 15 Novembre 1972) mes Adjoints Politiques sont mandatés comme mes représentants aussi bien que du Movimento Democrático de Libertação de Portugal (MDLP) avec pour mission conclure des conversations relatifs à l'appui financier et logistique pour satisfaire aux besoins du Mouvement ci-dessus.

- 3 -

Fait à Genève, le 22 Mars 1976

Le Président
sig. António de SpínolaAntónio de Spínola
GeneralNote:

Le passeport brésilien no. 045890, du 7 Janvier 1976 constitue complément à cette lettre de créance, nomé-
ment en ce qui concerne la confirmation de sa signature.

De Spínola selbst begab sich am 25. März 1976 nach Düsseldorf, um - nach seinen Angaben - Verhandlungen über die Verlegung seines Buches zu führen. Bei dieser Gelegenheit hätten ihm seine deutschen Gesprächspartner angeboten, für seine Bewegung Waffen zu liefern. De Spínola bestreitet, solche Waffen bestellt zu haben. Hingegen sei ein weiterer Zweck seiner Reise gewesen, mit deutschen Kreisen Hilfe für sein Land zu besprechen. De Spínola reiste mit seinem von den brasilianischen Behörden aus-
gestellten Pass auf den Namen Antonio Ribeiro.

Eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über das Kriegs-
material kann de Spínola bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Dagegen hat er die ihm auferlegte Verpflichtung missachtet, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Es steht fest, dass er von der Schweiz aus für das MDLP - eine ausländische politische Organisation, die sich mit den politischen Verhält-
nissen in Portugal befasst - tätig war. Die Voraussetzungen des Art. 70 BV sind somit erfüllt.

- 4 -

De Spinola hat die Schweiz zu verlassen. Das gleiche trifft zu für seinen Sekretär Dias, welcher ihn in seiner politischen Tätigkeit unterstützte.

verfügt

1. De Spinola Antonio Sebas Ribeiro und Dias Luis Oliveira werden in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung aus dem schweizerischen Gebiete weggewiesen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

3003 Bern, 8. April 1976

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundespräsident:



Der Bundeskanzler:



Geht

zur Eröffnung und zum Vollzug an die Bundesanwaltschaft

z.K. an

- Eidgenössisches Politisches Departement
- Eidgenössische Fremdenpolizei
- Eidgenössische Polizeiabteilung
- Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf
(in französischer Fassung)